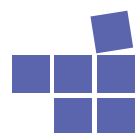


Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei

Infoblatt Nr. 9

Wenn ein Strafverfahren droht
Teil I
Das Jugendstrafrecht und seine Grundsätze
Wenn die Polizei ermittelt

Geschäftsbereich
Soziale Räume und Projekte
Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei
Kremmener Straße 9-11
10435 Berlin
Telefon 030.449 01 54
Fax 030.449 01 67



Wenn ein Strafverfahren droht Teil Iⁱ

■ Das Jugendstrafrecht und seine Grundsätze

Strafmündigkeit

Mit dem 14. Geburtstag sind Jugendliche grundsätzlich strafmündig, sie können von diesem Lebensalter an für Straftaten schuldig gesprochen und (jugend-) strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Haftung

Die Haftung junger Menschen für strafbare Handlungen ist Gegenstand des Jugendstrafrechts. Die zentrale gesetzliche Grundlage – neben dem Strafgesetzbuch (StGB) – ist das Jugendgerichtsgesetz, kurz: JGG.

Das Jugendstrafrecht geht grundsätzlich davon aus, daß die überwiegende Zahl der von Jugendlichen begangenen Straftaten darauf beruhen, daß ihre Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist. Das Gesetz spricht auch von „typischen Jugendverfehlungen“. Gemeint ist damit, daß es zur Entwicklung von Jugendlichen, zu ihrer besonderen Situation der Ablösung von den Eltern, der Selbstfindung, des Experimentierens, der Suche nach Bestätigung unter Gleichaltrigen gehört, „Verfehlungen“ zu begehen. Daraus leiten sich die besonderen Aufgaben des Jugendstrafrechts ab.

Erziehungsgedanke und Persönlichkeit des Jugendlichen stehen im Vordergrund

Art und Maß der Reaktion auf eine Straftat sind nicht von Vergeltung, Sühne, Abschreckung oder Sicherung der Allgemeinheit bestimmt, sondern von dem Bemühen um Erziehung.

Im Vordergrund steht nicht die Tat des Jugendlichen, sondern die umfassend gewürdigte Persönlichkeit des jungen Straftäters.

Diese besonderen Aufgaben bedingen – anders als bei den Erwachsenen – Unterschiede im Verfahrensrecht (also bei bestimmten Regeln zum Ablauf der Hauptverhandlung), in der Strafzumessung und im Strafvollzug, nicht hingegen bei der Beurteilung der Straftatbestände. Das Strafgesetzbuch ist auch im Jugendstrafverfahren maßgeblich dafür, welche Handlungen mit Strafe bedroht sind. Mag ein Verhalten noch so verwerflich sein, wenn dieses Verhalten nicht den Tatbestand einer Strafvorschrift des Strafgesetzbuches erfüllt, bleibt es (im Jugendstrafverfahren) straflos.

Schuldfähigkeit

Die Schuldfähigkeit hat im Jugendstrafrecht besonderes Gewicht. Die Frage, ab wann und unter welchen Voraussetzungen junge Menschen im strafrechtlichen Sinne schuldfähig sind, bezeichnet man als Strafmündigkeit.

Drei Stufen der Strafmündigkeit sind zu unterscheiden:

1. Strafunmündigkeit

Kinder (bis zum 14. Geburtstag) sind strafrechtlich (noch) nicht verantwortlich.

2. Bedingte Strafmündigkeit

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Jugendlichen (14-17 Jahre) hängt von der Bedingung ab, daß „er zur Zeit der Tat nach seiner geistigen und sittlichen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Tat zu handeln“ (§ 3 Satz I JGG).

Zweifel an der Prüfung der bedingten Strafmündigkeit durch die Staatsanwaltschaft und Gerichte sind angebracht. Zwar wird selbstverständlich bei einem 14jährigen Jugendlichen angenommen, daß dieser zwischen „gut“ und „böse“ unterscheiden und sich auch entsprechend verhalten kann, aber oftmals ist Jugendlichen wegen des besonderen Straftatvorwurfs (z.B. Hehlerei, Nötigung oder Mittäterschaft) nicht das „Strafbare“ bewußt. Bei Straftatvorwürfen, die von einer Gruppe von Jugendlichen begangen wurden, können sich oftmals Jugendliche trotz genügender Gewissensbildung nicht dem gruppenspezifischen Druck entziehen, so daß auch deshalb die sogenannte strafrechtliche Verantwortungsreife zu bezweifeln wäre. Es kommt deshalb für Jugendliche in der Hauptverhandlung darauf an, konkrete Einzelhinweise für eine Einschränkung ihrer „bedingten Strafmündigkeit“ zu benennen. Hierbei brauchen Jugendliche in der Vorbereitung auf die Hauptverhandlung die Unterstützung der Jugendgerichtshilfe des Jugendamtes.

3. Volle Strafmündigkeit

Heranwachsende (18-20 Jahre) sind wie Erwachsene voll strafmündig, es sei denn, es kommt nach gesonderter Prüfung des § 105 Abs. I JGG Jugendstrafrecht zur Anwendung. Heranwachsende sind nach § 105 Abs. I JGG dann nicht voll strafmündig, wenn die Persönlichkeit des Heranwachsenden den Schluß rechtfertigt, daß er/sie zur Zeit der Tat nach seiner/ihrer geistigen und sittlichen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichsteht, oder wenn sich die Tat nach Art, Umständen oder Beweggründen als Jugendverfehlung darstellt. In der Praxis der Jugendgerichte ist weitgehend anerkannt, daß sich in der Regel bei den meisten der über 18jährigen viele Anhaltspunkte für eine „noch nicht altersgemäße Reife“ oder ein „jugendtypisches Verhalten“ finden lassen. In ca. 80% der Fälle dieser Altersgruppe wird daher auf Heranwachsende Jugendstrafrecht angewandt. Für die 19 und 20jährigen bedarf es einer besonderen Begründung, die in der Vorbereitung auf die Hauptverhandlung mit der Jugendgerichtshilfe gemeinsam erarbeitet werden sollte.

■ Wenn die Polizei ermittelt

Das Jugendstrafverfahren beginnt mit dem Ermittlungsverfahren als Vorverfahren. Das Ermittlungsverfahren wird durch eine Strafanzeige oder von Amts wegen eingeleitet und liegt regelmäßig in den Händen der Polizei. Die Staatsanwaltschaft erhebt die öffentliche Anklage. Ob sie sich dazu entschließt, Anklage zu erheben, wird im Ermittlungsverfahren vorbereitet. Praktisch wird die Staatsanwaltschaft erst tätig, wenn sie vom Abschluß der Ermittlungen durch die Polizei Nachricht erhält (regelmäßig durch den Schlußbericht der ermittelnden Polizei).

Polizeiliche Vernehmung

Die Polizei ermittelt in der Regel mit dem Mittel der polizeilichen Anhörung bzw. Vernehmung, sie ist die wichtigste Station des Ermittlungsverfahrens. Hierzu lädt sie Beschuldigte und Zeugen schriftlich auf das Polizeirevier. Häufig beginnt an dieser Stelle bei Jugendlichen, die das Schreiben zur polizeilichen Anhörung erhalten haben, Ratlosigkeit oder gar „Panik“, weil sie nicht wissen oder einschätzen können, wie sie sich verhalten sollen – unabhängig von der Frage, ob sie als Beschuldigte oder Zeugen zur Anhörung geladen wurden. Eine gesetzliche Verpflichtung des Jugendlichen, der Einladung zur polizeilichen Anhörung Folge leisten zu müssen, gibt es nicht.

Keine Teilnahmepflicht der Jugendlichen

Nehmen beschuldigte Jugendliche (oder Heranwachsende) die polizeiliche Anhörung wahr, werden zunächst grundsätzlich, soweit erforderlich, die Personalien der zu vernehmenden Person festgestellt. Die Polizei unterrichtet die Beschuldigten dann über den „Gegenstand der Vernehmung“. Den Beschuldigten wird ferner die ihnen zur Last gelegte Tat bekannt gegeben, daran schließt sich eine Belehrung über ihre Rechte an. Die Beschuldigten sind von der Polizei darauf hinzuweisen, daß es ihnen nach dem Gesetz freistehe, sich zur Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor der Vernehmung, einen von ihnen zu wählenden Verteidiger zu befragen (§§ 136 Abs. I Satz I, 163a Abs. 3, 4 StPO). Jugendliche Beschuldigte bedürfen im Ermittlungsverfahren des erhöhten Schutzes. Deshalb ist insbesondere bei der polizeilichen Vernehmung auf die Einhaltung der Belehrungspflichten und darauf zu achten, daß der/die betroffene Jugendliche (oder Heranwachsende) die Belehrung auch in ihrer Bedeutung versteht und die Aussageverweigerung als Handlungsalternative erkennt.

Keine Aussagepflicht

Belehrungspflicht der Polizei

Erst dann ist der/die (aussagebereite) Beschuldigte zu den weiteren persönlichen Verhältnissen und zur Sache zu vernehmen, wobei ihm/ihr Gelegenheit zu geben ist, die ihn/sie entlastenden Tatsachen geltend zu machen. Beschuldigte Jugendliche, die zur Aussage vor der Polizei bereit sind, sind grundsätzlich nicht – wie ein Zeuge – zur wahrheitsgemäßen Aussage verpflichtet, sie dürfen

„lügen“, ohne rechtliche Konsequenzen befürchten zu müssen, wenn sie es für ihre Verteidigung für notwendig halten.

**Recht zur Verweigerung
der Aussage**

Werden Jugendliche (oder Heranwachsende) als Zeugen vernommen, so sind sie über ein eventuell bestehendes Zeugnisverweigerungsrecht von der Polizei zu belehren. Das Recht zur Verweigerung der Zeugenaussage haben bestimmte Angehörige:

- der/die Verlobte,
- der (auch frühere) Ehegatte,
- der geradlinig oder in der Seitenlinie bis zum 3. Grad Verwandte,
- der bis zum 2. Grad Verschwägerte (52 Abs. I StPO).

**Bei Minderjährigen:
Wahrnehmung des Rechts
durch die Eltern**

Bei Minderjährigen wird, sofern sie sich keine genügende Vorstellung von der Bedeutung des Zeugnisverweigerungsrechtes machen können, das Recht zur Zeugnisverweigerung vom gesetzlichen Vertreter (Eltern, Vormund) ausgeübt.

**Kein
Zeugnisverweigerungsrecht
für Sozialarbeiter**

Auch wenn z.B. Erziehungsberatern, Sozialarbeitern gesetzlich eine Schweigepflicht in anvertrauten persönlichen Informationen auferlegt ist und sie sich wegen Verletzung des Privatgeheimnisses nach § 203 StGB strafbar machen können, steht diesen kein Zeugnisverweigerungsrecht zu, sie sind als Zeugen zur Aussage verpflichtet.

Auskunftsverweigerungsrecht

Grundsätzlich können Aussagen von Zeugen vor der Polizei, die ohne die gesetzlich erforderliche Belehrung gewonnen wurden, nicht in der Hauptverhandlung als Beweismittel gegen den Angeklagten verwertet werden. Ein Zeuge kann die Beantwortung einzelner Fragen verweigern (Auskunftsverweigerungsrecht, § 55 Abs. I StPO), wenn er/sie sich oder einem Angehörigen durch eine wahrheitsgemäße Aussage der Gefahr aussetzen müßte, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Das Auskunftsverweigerungsrecht kann aber nicht dadurch ausgeübt werden, daß der Zeuge für ihn belastende Umstände verschweigt, sondern nur durch die Erklärung, die Auskunft verweigern zu wollen. Die getroffene Aussage des Zeugen bleibt, auch wenn die Belehrung nicht erfolgte, in jedem Fall verwertbar.

**Aus Zeugen können
Beschuldigte werden**

Jugendliche Zeugen sollten mit ihrer Bereitschaft zur Aussage den durchaus möglichen Fall bedenken, daß auch aus dem zunächst unbeschuldigten jugendlichen Zeugen nach der polizeilichen Vernehmung noch unerwarteterweise ein jugendlicher Beschuldigter werden kann.

Fehler bei der Protokollierung

Die Art der Protokollierung durch die Polizei kann entscheidende Auswirkungen auf das weitere Verfahren nehmen. Nicht selten werden hierbei Fehler gemacht, die sich allein aus der verzerrten Gesprächssituation ergeben können – zumal Untersuchungen eine bemerkenswerte Geständnisfreudigkeit von Jugendlichen belegen. Auch ist für den Strafprozeß zu bedenken, daß Geständnisse, die etwa in der Erwartung der Verfahrenseinstellung (insbesondere § 45 JGG) abgegeben werden, erhebliche Fehlerquellen in sich bergen können

Erscheinungspflicht zur staatsanwaltlichen Vernehmung

Zur Vernehmung im Ermittlungsverfahren können beschuldigte Jugendliche (oder Heranwachsende) nicht nur von der Polizei, sondern auch von der Staatsanwaltschaft oder dem Richter vorgeladen werden. Diese Vorladung (der Staatsanwaltschaft wie die des Richters) verpflichtet die Beschuldigten, zur Vernehmung zu erscheinen (§ 163a Abs. 3 StPO). Kommen diese dieser Pflicht nicht nach und sind sie dafür nicht ausreichend entschuldigt, so kann die Staatsanwaltschaft sie zwangsweise vorführen lassen, wenn die Vorführung in der Ladung angedroht wurde (§ 163a Abs. 3 i.V.m. §§ 133, 134 StPO). Praktisch wird allerdings eine Vorführung der Beschuldigten durch die Staatsanwaltschaft wenig nützen, wenn diese nur vor dem Richter aussagen wollen; denn Beschuldigte können, indem sie von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machen, jederzeit eine richterliche Vernehmung erzwingen.

Einstellung der Ermittlung im Vorverfahren

Schon im Laufe des Ermittlungsverfahrens kann das Verfahren eingestellt werden, indem die Staatsanwaltschaft von der Erhebung der Anklage absieht.

In der Praxis kommt eine Einstellung des Verfahrens dann zum Zuge, wenn

- der/die Beschuldigte zum ersten Mal strafrechtlich in Erscheinung tritt,
- das Unrecht der Tat eingestanden wird
- und die Schuld gering ist (z.B. Hausfriedensbruch, leichte Körperverletzungen, Unfallflucht bei Schäden bis 300 DM, Beleidigung, leichte Fälle von Nötigung und Bedrohung, leichte Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz).

Bei Ersttätern mit jugendtypischen Delikten soll die Polizei – als erste Instanz des Ermittlungsverfahrens – neben der Vernehmung und dem Kontakt zu den Personensorgeberechtigten keine weiteren Ermittlungen im sozialen Umfeld führen.

ⁱ Es handelt sich um das leicht gekürzte, gleichnamige Kapitel Nr. 8 aus *Schlüsseldienst - Ratgeber zur Kinder- und Jugendhilfe*; Sozialpädagogisches Institut Berlin (SPI) – Fachschulen, Berlin 1998 (Hrsg.)

Themen des nächsten Infoblattes:

■ **Infoblatt Nr. 10: Wenn ein Strafverfahren droht Teil II**

- Die Jugendgerichtshilfe des Jugendamtes-
- Wenn ein Haftbefehl droht -
- Die Hauptverhandlung -

Impressum

Infoblatt Nr. 9
Mai 1999

Herausgeber

Sozialpädagogisches Institut Berlin
Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei
Kremmener Str. 9-11
10435 Berlin
Tel: 030/ 449 01 54
Fax: 030/ 449 01 67

Redaktion

Andrea Pechovsky

Text

Der Beitrag ist unter dem gleichnamigen
Titel erschienen in: *Schlüsseldienst – Ratgeber
zur Kinder- und Jugendhilfe*;
Sozialpädagogisches Institut Berlin – Fachschulen,
Berlin 1998 (Hrsg.)
Das Infoblatt erscheint mindestens
viermal im Jahr als
Lose-Blatt-Sammlung
zu Themen aus den Bereichen Recht,
Pädagogik, Verwaltungsstrukturen und Polizeiaufgaben
Die Vervielfältigung unter Angabe der Quelle
ist ausdrücklich erwünscht